

Stand: 31. Januar 2011

Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund des § 3 Abs. 3 SächsEigBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (GVBl. S. 38) und § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat in der Sitzung am 31.01.2011 mit Wirkung zum 01.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 – Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
- § 2 – Aufgaben des Eigenbetriebes
- § 3 – Stammkapital
- § 4 – Verwaltungsorgane
- § 5 – Betriebsleitung
- § 6 – Aufgaben der Betriebsleitung
- § 7 – Personal
- § 8 – Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten der Eigenbetriebes
- § 9 – Betriebsausschuss
- § 10 – Zuständigkeit des Stadtrates
- § 11 – Stellung des Bürgermeisters
- § 12 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 – Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 14 – Jahresabschluss und Lagebericht
- § 15 – Inkrafttreten

§ 1 – Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die gesamten Aufgaben der Abwasserbeseitigung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen *Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“*.
- (3) Der Eigenbetrieb übernimmt vollständig die Aufgaben und das Vermögen des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Spreequellen“, der aufgrund des Zusammenschlusses seiner Verbandsmitglieder aufgelöst ist.

§ 2 – Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Die Aufgabe umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung sowie die weiteren in § 63 Abs. 1 SächsWG genannten Aufgaben der Abwasserbeseitigung, insbesondere das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers und das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts aus abflusslosen Gruben sowie die Straßenentwässerung.

- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 plant, errichtet oder übernimmt und betreibt der Eigenbetrieb abwassertechnische Reinigungs- und Entsorgungsanlagen, Sammel- und Ableitungskanäle und sonstige zur gemeinsamen Ableitung und Behandlung des Abwassers und zu dessen Beseitigung notwendigen betriebstechnischen Einrichtungen einschließlich Regenrückhaltebecken u. ä. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben dienen. Der Eigenbetrieb kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betriebsführung oder Betreuung von Anlagen – ganz oder teilweise – abschließen.
- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwaG) vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006, GVBl. S. 387). Zur Deckung der dem Eigenbetrieb dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwaG von dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.
- (4) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben auf Basis der durch den Stadtrat erlassenen Satzungen.
- (5) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (6) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 – Stammkapital

Auf die Festsetzung von Stammkapital wird verzichtet.

§ 4 – Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 – Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 4 SächsEigBG).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Einer von ihnen wird als erster Betriebsleiter bestimmt. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 6 – Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 5 SächsEigBG selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertuntergrenzen unterschritten werden.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den *Betrag von 30.000 EUR* übersteigen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den *Betrag von 30.000 EUR* übersteigen.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Beauftragten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können. Sie hat dem Beauftragten für das Finanzwesen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 15 Abs. 3 SächsEigBG zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu überreichen.

§ 7 – Personal

Der Eigenbetrieb beschäftigt, abgesehen von der Betriebsleitung, kein eigenes Personal.

§ 8 – Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig. Ist nur ein Betriebsleiter bestellt, so bestimmt der Betriebsleiter mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann weitere Personen für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen.

§ 9 – Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister und 8 Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Soweit eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zustande kommt, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über
 1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR hat;
 2. Abschluss von Verträgen mit einem Vertragswert von 25.000 EUR bis 100.000 EUR;
 3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR im Einzelfall;

5. Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 12.500 EUR beträgt;
 6. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt;
 7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen des Erfolgsplans und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen des Liquiditätsplans von mehr als 7.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall;
 8. die Ausführung von Bauvorhaben, die Zustimmung zu den Bauunterlagen sowie die Vergabe der Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB) ab einer Höhe von 25.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung von mehr als 25.000 EUR bis 250.000,00 EUR;
 9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ab einer Höhe von 25.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall;
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt;
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
 12. den Erlass von Richtlinien und vergleichbaren Handlungsvorschriften.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 10 – Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
 1. Satzungserlass und Satzungsänderungen (einschließlich Abwasserbeseitigungskonzeption, Globalberechnung und Gebührenkalkulation)
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Wahl der Betriebsleiter,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 10.000 EUR,
 7. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 8. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 9. Feststellung des Jahresabschlusses,

10. Verwendung des Jahresgewinns beziehungsweise Ausgleich des Jahresverlustes
 11. Entlastung der Betriebsleitung,
 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO)
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 6) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 – Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebsleiters.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 10 Abs. 1 Nr.6 genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

§ 12 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen so rechtzeitig dem Bürgermeister vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vor, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Stadthaushalt beschlossen werden kann.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs.1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 13 – Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14 – Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 17 SächsEigBG). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 01.02.2011

Uecker
Amtsverweser

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.